

Vorlage Federführende Dienststelle: Kämmererei Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: A 20/0034/WP15 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.09.2005 Verfasser:									
Über- und außerplanmäßige Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen -Haushaltsjahr 2005- Kenntnisnahme von Mehrausgaben										
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Kompetenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>18.10.2005</td> <td>FA</td> <td>Anhörung/Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>19.10.2005</td> <td>Rat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	18.10.2005	FA	Anhörung/Empfehlung	19.10.2005	Rat	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz								
18.10.2005	FA	Anhörung/Empfehlung								
19.10.2005	Rat	Entscheidung								

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren/Folgekosten

Siehe Anlage

Maßnahmenbezogene Einnahmen

Siehe Anlage

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die in der Zusammenstellung aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 im Verwaltungshaushalt von 3.984.593,56 Euro
 im Vermögenshaushalt von 626.647,16 Euro
 gem. § 82 GO NRW zur Kenntnis zu nehmen.

In Vertretung:

Witt

Der Rat der Stadt nimmt die in der Zusammenstellung aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben

im Verwaltungshaushalt von 3.984.593,56 Euro

im Vermögenshaushalt von 626.647,16 Euro

gem. § 82 GO NRW zur Kenntnis.

Die Zusammenstellung ist Bestandteil dieses Beschlusses und der Originalniederschrift beigelegt.

Dr. Linden

Erläuterungen:

Gemäß § 82 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Genehmigung durch den Kämmerer dem Rat der Stadt zur Kenntnis zu bringen. Eine Zusammenstellung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist beigelegt.

Die Zusammenstellung enthält

im Verwaltungshaushalt Mehrausgaben von 3.984.593,56 Euro

im Vermögenshaushalt Mehrausgaben von 626.647,16 Euro

Wenn eine Dienststelle oder ein Dezernat die Genehmigung einer über- oder außerplanmäßigen Ausgaben beantragt, wird neben der Unabweisbarkeit der Ausgabe geprüft, ob eine Deckung in entsprechender Höhe vorhanden ist. In der Regel muss die Deckung von dem Fachbereich bereitgestellt werden, für dessen Aufgabenerfüllung die über- oder außerplanmäßige Ausgabe geleistet wird.

Ist dies nach dem Ergebnis der Prüfung nicht möglich, muss die Deckung durch Wenigerausgaben oder Mehreinnahmen in anderen Fachbereichen sichergestellt werden oder durch allgemeine Deckungsmittel gewährleistet sein.

Anlage/n:

Liste über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben (Diese Anlage ist den Ratsmitgliedern im Rahmen der Finanzausschuss-Einladung zugegangen.)